



Ausfüllhinweise für ebm-papst Lieferantenerklärungen

1.	EINFÜHRUNG	1
2.	ERKLÄRUNG	3
3.	MATERIALLISTE	4

1. Einführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaften der ebm-papst Gruppe

- | | |
|--|--|
| - ebm-papst Mulfingen GmbH & Co KG
Bachmühle 2
D-74673 Mulfingen | - Cellcomp Kft,
Epitök utja 8
HU- 9599 Celldömök |
| - ATAS elektromotróry Náchod
Bratri Capku
CZ- 74730 Náchod | - ebm Hungary Kft
Dózsa György út 150
HU- 2241 Sülysáp |

benötigen für die rechtlich korrekte Abwicklung ihrer internationalen Warenströme von ihren Vorlieferanten verschiedene Informationen. Als Lieferant der ebm-papst sind Sie aufgefordert, uns diese Informationen über das vorliegende Formular zur Verfügung zu stellen. Um Ihnen die Handhabung zu erleichtern und eine hohe Qualität der zu liefernden Daten zu gewährleisten bitten wir Sie, die nachfolgenden Erläuterungen sorgfältig zu lesen und zu beachten. Sie ersparen sich und uns damit unnötige Rückfragen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Inhalt

[Präferenzursprung \(Lieferantenerklärung\)](#)

[Nichtpräferenziieller Warenursprung](#)

[Nummer der Kombinierten Nomenklatur \(Statistische Warennummer\)](#)

[Hinweise zu den Folgen unzutreffender Angaben](#)



Präferenzursprung

Für die Ermittlung des Präferenzursprungs der von uns hergestellten Produkte entsprechend Art. 20 und 27 Zollkodex benötigen wir für die zur Herstellung verwendeten Vormaterialien eine sog. „Lieferantenerklärung“, die den Erfordernissen der VO (EG) Nr. 1207/2001, geändert durch VO (EG) 1617/2006 entspricht. Sofern Sie als Lieferant Ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) haben, bitten wir Sie für die von Ihnen gelieferten Materialien um die Abgabe einer entsprechenden Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE). Diese LLE wird für regelmäßige Lieferungen ausgestellt und ist längstens für ein Jahr gültig. Der hier hinterlegte Text der LLE entspricht dem amtlich vorgeschriebenen Wortlaut und darf weder geändert oder ergänzt noch mit Verweisen auf spätere Handelpapiere wie Rechnungen oder Lieferscheine versehen werden. Die Verwendung von beigefügten Warenaufstellungen ist zulässig gängige Geschäftspraxis.

Weitere Informationen zum Präferenzursprung finden Sie unter www.zoll.de.

Die Ausstellung von LLE erfolgt ohne Mitwirkung von Zollbehörden. Bedenken Sie aber bitte, dass Sie als Aussteller der Erklärung für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben die volle Verantwortung gegenüber ebm-papst und den Zollbehörden tragen! Hierzu verweisen wir auch auf die „Hinweise zu den Folgen unzutreffender Angaben“ weiter unten. Sie sind deshalb auch verpflichtet, ebm-papst umgehend zu unterrichten, wenn die von Ihnen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist!

Nichtpräferenzzieller Warenursprung

Neben der Erklärung zum Präferenzursprung benötigen wir die Angabe des nichtpräferenzziellen Ursprungslandes. Rechtliche Grundlage hier für sind die Artikel 23 und 24 des Zollkodex der EU. Dieser Ursprung ist Grundlage für eine Vielzahl von Maßnahmen im internationalen Verkehr (z.B. Ursprungszeugnisse der Industrie- und Handelskammern). Wir bitten Sie deshalb, für jedes Ihrer Produkte unbedingt das Ursprungsland anzugeben, und zwar auch dann, wenn das Produkt keinen Präferenzursprung hat.

Nummer der Kombinierten Nomenklatur (Statistische Warennummer)

Ergänzend zu den Angaben zum präferenzziellen und nichtpräferenzziellen Ursprung benötigen wir von Ihnen für jedes Ihrer Produkte die 8-stellige Statistische Warennummer. Diese Warennummer basiert auf der „Kombinierten Nomenklatur“ der EU und ist somit EU-weit einheitlich. Sie entspricht außerdem den ersten 8 Stellen der „Zolltarifnummer“ (Codenummer) der Gemeinsamen Zolltarifs.

Hinweise zu den Folgen unzutreffender Angaben

Die vorstehenden Erläuterungen verdeutlichen, dass es sich bei den von Ihnen erbetenen Informationen um rechtlich sehr sensible Angaben handelt. Wir bitten Sie deshalb, die Angaben mit großer Sorgfalt und nach gründlicher rechtlicher Prüfung zu machen. Bitte bedenken Sie dabei auch, dass Sie für die Richtigkeit Ihrer Angaben gegenüber ebm-papst und den Zollbehörden rechtlich verantwortlich sind. Diese Verantwortung gilt sowohl für zivilrechtliche, straf- und bußgeldrechtliche wie ggf. auch steuerrechtliche Konsequenzen. So kann beispielsweise eine unrichtige Lieferantenerklärung

- zur Rücknahme ausgestellter Präferenznachweise und der Nachverzollung der ausgeführten Waren im Einfuhrland führen
- zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen den Aussteller der unzutreffenden LLE z.B. wegen Nachverzollung im Einfuhrland begründen,
- als Steuerordnungswidrigkeit nach § 379 der Abgabenordnung (AO), Beihilfe zu leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) oder als Steuerstraftat wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung (§ 370 AO) geahndet werden

Sollten sich bei Ihren Angaben Zweifel oder Rückfragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Zollbehörde oder Industrie- und Handelskammer.

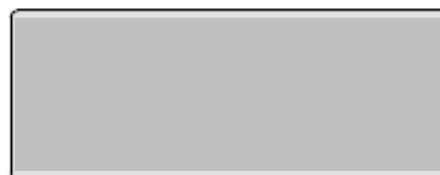
Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung.

ebm-papst Mulfingen GmbH & Co.KG
Bachmühle 2
74673 Mulfingen



2. Erklärung

Firma
 ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG
 Bachmühle 2
 74673 Mulfingen



Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
 nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001, geändert durch die VO (EG) Nr. 1617/2006

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren, s. anliegende Aufstellung^{1/2)} (alle Materialien mit präferenzberechtigt "J")

die regelmäßig an

ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG, Bachmühle 2, 74673 Mulfingen; Cellcomp Kft, Eritök utja 8, 9599 Celldömök; ebm Hungary Kft, Dózsa György út 150, 2241 Süllyap; ATAS elektromotory Náchod, Bratri Capku, 54730 Náchod³⁾ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse, s. anliegende Aufstellung⁴⁾ (alle Materialien mit präferenzberechtigt "Ja").

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit Albanien (AL), Bosnien und Herzegowina (BA), Schweiz (CH), Chile (CL), Cariforum (CAF; AG, BS, BB, BZ, DM, DO, GD, GY, JM, KN, LC, VC, SR, TT), Algerien (DZ), Ägypten (EG), Färöer (FO), Kroatien (HR), Israel (IL), Island (IS), Jordanien (JO), Libanon (LB), Liechtenstein (LI), Marokko (MA), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Mexiko (MX), Norwegen (NO), Besetzte palästinensische Gebiete (PS), Tunesien (TN), Türkei (TR), Ceuta und Melilla (XC+XL), Serbien (XS), Südafrika (ZA)⁵⁾ entsprechen.

Ich erkläre folgendes⁶⁾:

Hier: hier ankreuzen, ob eine Kumulierung angewendet wird.

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet.

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von Ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

Hier: Datum eintragen

8)

Hier: Name und Stellung in der Firma

9)

Hier: Unterschrift & Firmenstempel

10)

1) Bezeichnung

2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z.B. Modelnummer.

3) Name des Käufers (Firma).

4) Gemeinschaft, Mitgliedstaat oder Partnerstaat.

5) Partnerstaat oder Partnerstaaten.

6) Nur auszufüllen - falls notwendig - für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf ein Jahr nicht überschreiten.

8) Ort und Datum.

9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift.

10) Unterschrift.



3. Materialliste

Bitte überprüfen Sie, ob die ggf. angedruckte Statistische Warennummer korrekt ist. Falls nicht, geben Sie diese bitte zum entsprechenden Material an.

Fall1: Material 01965-4-7612

Material ist präferenzberechtigt vom 01.01.2010 bis zum 31.12.20XX mit präferentiellem Ursprung gemäß Artikel 20 und 27 Zollkodex Protokoll Nr.3 = DE (Deutschland)

Spalte Ursprungsland Präf/ IHK : DE
 Spalte Präferenzberechtigt Ja/Nein bis : Ja 31.12.20XX

Fall2: Material 02092-4-6728

Material ist nicht präferenzberechtigt und besitzt handelsrechtliches Ursprungsland gemäß Artikel 23 und 24 Zollkodex = FR (Frankreich)

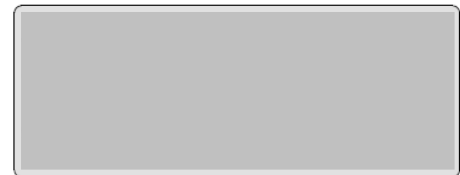
Spalte Ursprungsland Präf/ IHK : FR
 Spalte Präferenzberechtigt Ja/Nein bis : Nein

Fall3: Material 02093-4-6728

Material ist nicht präferenzberechtigt und besitzt handelsrechtliches Ursprungsland gemäß Artikel 23 und 24 Zollkodex = TW (Taiwan)

Spalte Ursprungsland Präf/ IHK : TW
 Spalte Präferenzberechtigt Ja/Nein bis : Nein

Firma
 ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG
 Bachmühle 2
 74673 Mulfingen



Absender: 20 xxxxx
 Empfänger:

Unser Zeichen:
 10000121/2010

Materialbezeichnung	Unsere Materialnr.	Ihre Materialnummer	Ursprungsland Präf. / IHK	Statistische Warennummer	Präferenzberechtigt Ja/Nein bis Ausfuhrlistennr
Wuchtklammer	00011-4-8621	991556771	DE	78060090	JA; 31.12.20XX n.V.
Sechskantmutter	01147-7-6252	Optional: Ihre Materialnummer	FR	73181691	NEIN
Scheibe (f. Klemmstein)	01156-7-6260	4004	TW	73269098	NEIN
Zahnscheibe	01167-7-6268	4234	-	85366910	

....

Steckergehäuse kompl. Kreuzen Sie bitte am Ende der Materialliste für alle präferenzberechtigten Materialien an, ob eine Kumulierung angewendet wurde.

Er erklärt Folgendes: Kumulierung angewendet mit Keine Kumulierung angewendet.